



## Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 3. Februar 2009  
Pur/Ds

### Rundschreiben

#### **Zinssätze 2009 für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre / Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. **Solche geldwerte Leistungen unterliegen** gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV) **der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden**. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, seit **1. Januar 2009** auf folgende Zinssätze ab:

		<b>Zinssatz</b>
<b>1</b>	<b>Für Vorschüsse an Beteiligte</b> (in Schweizer Franken)	<b>mindestens:</b>
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	2 ½ %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens ¼ - ½ % *
		2 ½ %

- \* - bis und mit CHF 10 Mio. ½ %  
- über CHF 10 Mio. ¼ %

## 2 Für Vorschüsse von Beteiligten (in Schweizer Franken)

**höchstens:**

### 2.1 Liegenschaftskredite:

	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	2 ½ %	3 %
- Rest	3 ¼ % **	3 ¾ % **

wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:

- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert
- Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert

### 2.2 Betriebskredite:

- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	4 ¾ % **
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	4 ¼ % **

\*\* Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch das allfällig bestehende verdeckte Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist (<http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/w97-006d.pdf>).

Abteilung Externe Prüfung



Gilbert Purro  
Chef